

ZH_SOZIALVERSICHERUNGSGERICHT UV.2020.00171

vom 1. März 2021

ZH Sozialversicherungsgericht, 2021-03-01, DE

Quelle: https://mcp.opencaselaw.ch/entscheid/zh_sozialversicherungsgericht_UV.2020.00171

FR: ZH_SOZIALVERSICHERUNGSGERICHT UV.2020.00171 du 1 mars 2021

IT: ZH_SOZIALVERSICHERUNGSGERICHT UV.2020.00171 del 1 marzo 2021

Erwägungen

E. 1.1

X.____, geboren 1973, war ab 1. März 2016 als Mitarbeiterin in einem befristeten Projekt zur Bereinigung von Datenbanken beim A mt Y.____ angestellt, als sie am 7. März 2016 einen Unfall erlitt (Schadenmeldung vom 9. März 2016 [Urk. 15/A1] und Austrittsverfügung der Finanzdirektion [Urk. 15/A19]). Als obligatorischer Unfallversicherer teilte die AXA Versicherungen AG (AXA) der Versicherten am 2 8. September 2016 mit, dass sie die Übernahme der unfallbedingten Versicherungsleistungen mangels natürlicher und adäquater Unfallfolgen per 3 1. Oktober 2016 einstellen werde (Urk. 15/A32). Auf Einwand der Versicherten hin (vgl. Urk. 15/A36) verfügte die AXA am 2 1. Dezember 2016 die Leistungseinstellung aus der obligatorischen Unfallversicherung per 8. Januar 2017 (Urk. 15/A79). Die dagegen am 2 3. Januar 2017 erhobene Einsprache (Urk. 15/A90, wies die AXA mit Einspracheentscheid vom 1 1. August 2017 ab (Urk. 15/A102).

E. 1.2

Mit Schreiben vom 1 5. April 2019 (Urk. 15 / A 113) teilte die Versicherte der AXA mit, sie habe nun den Rentenbescheid der Deutschen Rentenversicherung erhalten. Aus diesem gehe hervor, dass sie eine Rente wegen voller Erwerbsminderung erhalten und die Rente stehe ihr rückwirkend für die Zeit ab dem 1. Juli 2017 in voller Höhe zu. Mit Bezug auf diesen Bescheid beantragte sie eine Ausgleichszahlung für den erlittenen Schaden und die Beeinträchtigungen. Der Rentenbescheid bestätige, dass die Arbeitsunfähigkeit unmittelbar mit dem Unfall vom 7. März 2016 in Zusammenhang stehe. Sie bitte den Antrag zu prüfen. Am

E. 1.3

Mit Schreiben vom 3 0. Januar 2020 ersuchte die Versicherte die AXA erneut um Ausrichtung einer Invalidenrente aus der Unfallversicherung (Urk. 15/A124). Die AXA, welche das Gesuch als Revisionsbegehren entgegengenommen hatte, trat darauf mit Verfügung vom 2 7. Mai 2020 nicht ein (Urk. 15/A132). Die dagegen erhobene Einsprache (Urk. 15/A135), wies die AXA mit Einspracheentscheid vom 8. Juli 2020 (Urk. 15/A154 = Urk. 2) ab. 2.

Da gegen erhob die Versicherte am 1 1. Juli 2020 (Urk. 1) Beschwerde. Auf gerichtliche Aufforderung hin, die Beschwerde zu verbessern (Verfügung vom 1 7. Juli 2020 [Urk. 7]) , stellte die Beschwerdeführerin am 2 6. Juli 2020 folgendes Rechtsbegehren (Urk.

E. 3

0. April 2019 (Urk. 15/A116) hielt die AXA fest, mit Ein spracheentscheid vom 1 1. August 2017 sei das Leistungsbegehren abgewiesen worden und dieser Ent scheid sei in Rechtskraft erwachsen , weshalb sie

auf die Leistungseinst ellung nicht zurückkomme. Die d agegen erhob ene Beschwerde vom 7. Mai 2019

mit dem sinn gemässen Rechtsbegehren , der Entscheid der AXA vom 3 0. April 2019 sei aufzuheben und es seien ihr Leistungen «Entschädigung/Genugtuung bzw . Zah lung eines Schadenersatzes» zuzusprechen , wurde mit Urteil des hiesigen Gericht ts vom 2. Juli 2019 Prozess Nr. UV.2019.00118 abgewiesen (Urk. 15/A117) . Auf die dagegen gerichtete Beschwerde trat das Bundesgericht mit Urteil 8C_493/2019 vom 1 8. September 2019 nicht ein (Urk. 15/A121).

E. 3.1

M it Einspracheentscheid vom 1 1. August 2017 wurde rechtskräftig über das Leistungsbegehren der Beschwerde führerin entschieden. Folglich ist zu prüfen, ob seither neue Tatsa chen oder Beweismittel entdeckt wurden , aus welchen sich d ie Unrichtigkeit dieses

Entscheid es ergibt und ob solche

Tatsachen und Beweismittel innert Frist von 90 Tagen nach ihrer Entdeckung geltend gemacht wurden . Dabei hat die

Beschwerdeführerin die erhebliche n neue n Tatsache n nachzuweisen (vgl. E. 1).

E. 3.2

Diesbezüglich führte die Beschwerdeführerin Folgendes aus (Urk.

E. 3.4

Nach dem Gesagten hat die Beschwerdeführerin keine

Revisionsgründe im Sinne neue r Tatsachen oder Beweismittel gemäss

Art. 53 Abs. 1 ATSG b ei gebracht. Die prozessuale Revision des Einspracheentscheid es vom 1 1. August 2017 , mit dem der Leistungsanspruch der Beschwerdeführerin aus der Unfallversicherung bereits rechtskräftig abgeurteilt wurde, ist damit ausgeschlossen .

Dies führt zur Abweisung der Beschwerde. Das Gericht erkennt: 1.

Die Beschwerde wird abgewiesen. 2.

Das Verfahren ist kostenlos. 3.

Zustellung gegen Empfangsschein an: - X.____ - AXA Versicherungen AG - Bundesamt für Gesundheit 4.

Gegen diesen Entscheid kann innert 30 Tagen seit der Zustellung beim Bundesgericht Beschwerde eingereicht werden (Art. 82 ff. in Verbindung mit Art. 90 ff. des Bundes gesetzes über das Bundesgericht, BGG). Die Frist steht während folgender Zeiten still: vom siebten Tag vor Ostern bis und mit dem siebten Tag nach Ostern, vom 1 5. Juli bis und mit 1 5. August sowie vom 1 8. Dezember bis und mit dem 2. Januar (Art. 46 BGG).

Die Beschwerdeschrift ist dem Bundesgericht, Schweizerhofquai 6, 6004 Luzern, zuzustellen.

Die Beschwerdeschrift hat die Begehren, deren Begründung mit Angabe der Beweismittel und die Unterschrift des Beschwerdeführers oder seines Vertreters zu enthalten; der angefochtene Entscheid sowie die als Beweismittel angerufenen Urkunden sind beizulegen, soweit die Partei sie in Händen hat (Art. 42 BGG). Sozialversicherungsgericht des Kantons Zürich
Der Vorsitzende
Der Gerichtsschreiber Gräub Nef

E. 8

S. 4) :

«Sowohl Prof. Dr. A.____ (09.09.2016 und 25.11.2016) als auch die Ärzte des Spitals B.____ Prof. Dr. C.____ und Dr. D.____ (16.09.2016)

haben in ihren Untersuchungsergebnissen ein Trauma und die Schwere des Sturzes bestätigt. Auch der Kausalzusammenhang von Dr. E.____ (30.09.2016 und 04.01.2017) bestätigt diese Befunde nochmals. Selbst wenn sich die Residuen des Traumas im März 2016 in Grössenregredienz befinden, ist dies nur eine Unfallfolge. Alle anderen direkt damit im Zusammenhang bestehenden Erkrankungen sind allerdings noch nicht ausgeheilt und auch weiterhin behandlungsbedürftig. Zusätzlich ist es zu mehreren vermeidbaren Folgeerkrankungen gekommen [siehe Begutachtung Rentenversicherung]. Darüber hinaus entstand mir nachweislich ein krankheitsbedingter Erwerbsausfall. Da ich bei Krankheitseintritt noch in einem Arbeitsverhältnis stand, gilt die Vermutung, dass ich ohne Krankheitsfall weiterhin Lohn erhalten hätte. Ich habe meine Anstellung beim Y.____ ja nur verloren, weil ich nicht arbeitsfähig war. Ohne das Unfallereignis wäre ich mit sehr hoher Wahrscheinlichkeit noch immer beschäftigt. Die Zahnverletzung sowie die anteriore Position des linken Kieferdiskus stehen im Zusammenhang mit dem Unfallereignis. Zusätzlich übersende ich Ihnen einen weiteren Befund einer Untersuchung sowie Stellungnahme von 11.01.2017 von Frau Dr. F.____ [siehe Anlage]. »

Die vorgebrachten neuen Beweise hätten zum Zeitpunkt der Verfügung der AXA im Jahr 2016 noch nicht zur Verfügung gestanden, da die Untersuchungen und Behandlungen weder abgeschlossen, ja teilweise noch nicht einmal gestartet gewesen seien (Urk. 1 S. 4). Die entsprechenden Berichte legte die Beschwerdeführerin auf (Urk. 9/H-I, Urk. 9/U). 3.3

Wie die Beschwerdegegnerin in ihrer Beschwerdeantwort vom 11. November 2020 (Urk. 13) zu Recht ausführte, lagen die von der Beschwerdeführerin als neue Tatsachen und Beweismittel aufgeführten Berichte im Zeitpunkt des Einspracheentscheides

vom 11. August 2017 bereits wie folgt vor: - Bericht e von Prof. Dr. med. A.____, Facharzt für Radiologie, vom 27. Juli 2016 (Urk. 14/M13), 9. September 2016 (Urk. 14/ M11) und vom 25. November 2016 (Urk. 14/ M41) - Bericht des Spitals B.____ von Prof. Dr. med.

C.____ und Dr. med. D.____ vom 27. September 2016 (Urk. 14/ M10) - Bericht e von pract. med.

E.____ vom 30. September 2016 (Urk. 14/ M14) und 2. Januar 2017 (Urk. 14/ M44, S. 2) - Bericht der Zahnärztin Dr. F.____, Fachzahnarzt für Oralchirurgie vom 16. Januar 2017 (Urk. 15/ A90/B4)

Da die von der Beschwerdeführerin genannten Berichte bei Erlass des Einspracheentscheides vom 11. August 2017 bereits in den Akten lagen, ist nicht einzu sehen,

inwiefern es sich dabei um neue Beweismittel handeln sollte. Im Übrigen ergibt sich bereits aus den von der Beschwerdeführerin aufgeführten Daten, dass die Berichte vor Erlass des Einspracheentscheids erstellt wurden, weshalb sich diese nicht als neue Beweismittel im Sinne von Art. 53 Abs. 1 ATSG eignen.

Die Beschwerdeführerin legte zudem psychiatrische Berichte sowie einen Bericht einer Fachärztin für Innere Medizin auf (Urk. 9/Q-S, Urk. 9/U). Diese Berichte datieren vom Jahr 2019, und damit nach Entscheiderrlass. Die Fachärzte äusserten sich darin zu den von der Beschwerdeführerin beklagten Beschwerden sowie zu den von ihnen gestellten Diagnosen. Eine Stellungnahme zu einem allfälligen Zusammenhang mit dem im Jahr 2016 erlittenen Unfall findet sich darin jedoch nicht. In einem Bericht wird sogar explizit darauf hingewiesen, es sei mit der Patientin besprochen worden, dass nicht beurteilt werden könne, ob und in welchem Ausmass es durch den Sturz zu einer hirnorganischen Schädigung gekommen sei bzw. welcher Anteil der Störung psychogen sei (Urk. 9/R). Daher lässt sich aus diesen Berichten nichts zu Gunsten der Beschwerdeführerin herleiten. Gleiches gilt für die Aussage von Dr. A.____ vom 2. August 2019 (Urk. 6/3), wonach er der Beschwerdeführerin eine Abklärung in einem spezialisierten Traumazentrum empfahl. Dies geschah vor dem Hintergrund geklagter Beschwerden und unter dem Hinweis, dass die Bilder aus dem Jahr 2016 ein Blutgerinnsel in einer Windungsfurche, indes keine anderweitigen Traumafolgen gezeigt hatten. Hieraus lässt sich (noch) nicht auf einen neu bewiesenen Sachverhalt schliessen.

Export aus OpenCaseLaw (CC0). Verbindlich ist allein der vom erlassenden Gericht veröffentlichte Originaltext. Quellen-URL siehe oben.